

Vereinsstatuten VERBAND DER INSTRUKTOREN

Beschlossen an der 85. Hauptversammlung vom 22.03.2024

Kapitel I	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Name	4
Art. 2	Zweck	4
Kapitel II	Mitgliedschaft	4
Art. 3	Mitgliederkategorien	4
Art. 4	Aufnahme	4
Art. 5	Austritt und Ausschluss	4
Art. 6	Ehrenmitglieder	4
Art. 7	Amtsstellen	5
Kapitel III	Organisation	5
Art. 8	Organe des Verbandes	5
Kapitel IV	Hauptversammlung	5
Art. 9	Allgemeines	5
Art. 10	Einberufung	5
Art. 11	Kompetenzen	5
Art. 12	Anträge	6
Art. 13	Leitung	6
Art. 14	Beschlüsse und Wahlen	6
Art. 15	Wahlen und Stimmrecht	6
Kapitel V	Vorstand	6
Art. 16	Funktionen	6
Art. 17	Einberufung und Beschlussfähigkeit	7
Art. 18	Konstituierung	7
Art. 19	Amtsdauer	7
Art. 20	Kompetenzen	7
Art. 21	Unterschrift	8
Kapitel VI	Kontrollstelle	8
Art. 22	Rechnungsprüfung	8
Kapitel VII	Kommissionen	8
Art. 23	Allgemeines	8
Kapitel VIII	Kontaktpersonenkonferenz	8
Art. 24	Pflichtenkreis	8
Art. 25	Einberufung	8
Art. 26	Kompetenzen	9

Kapitel IX	Publikationen	9
Art. 27	<i>Zeitung – Internet – Soziale Medien</i>	9
Kapitel X	Finanzielles	9
Art. 28	<i>Verbandsvermögen</i>	9
Art. 29	<i>Einnahmequellen</i>	9
Art. 30	<i>Verbindlichkeiten</i>	9
Art. 31	<i>Todesfall</i>	9
Art. 32	<i>Auflösung des Verbandes</i>	10
Kapitel XI	Rechtsdienste	10
Art. 33	<i>Rechtsauskunft</i>	10
Kapitel XII	Versicherungen	10
Art. 34	<i>Allgemeines</i>	10
Art. 35	<i>Beitritt</i>	10
Art. 36	<i>Inkasso</i>	10
Art. 37	<i>Ansprüche</i>	10
Kapitel XIII	Statutenrevision	10
Art. 38	<i>Qualifizierte Mehrheit</i>	10
Kapitel XIV	Auflösung des Verbandes	11
Art. 39	<i>Auflösung des Verbandes</i>	11
Kapitel XV	Rechtsverbindlichkeiten	11
Art. 40	<i>Rechtsverbindlichkeiten</i>	11
Kapitel XVI	Übergangsbestimmungen	11
Art. 41	<i>Übergangsbestimmungen</i>	11

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

1. Unter dem Namen "Verband der Instruktoressen" (VdI) besteht ein Verein nach Schweizerischem Zivilgesetzbuch.
2. Der Verband ist swissPersona angeschlossen.

Art. 2 Zweck

1. Der Verband wahrt die Interessen des Berufsstandes und der Mitglieder. Er fördert die berufliche Ausbildung und die Kameradschaft. Er ist konfessionell neutral und politisch unabhängig.

Kapitel II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

1. Der VdI kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Berufskategorien VBS im Bereich der Verteidigung, welche in der Ausbildung, Führung und Unterstützung in Lehr- und Einsatzverbänden, in Schul- und Kurskommandos und in Kompetenzzentren der Armee tätig sind;
 - b) Pensionierte;
 - c) Ehrenmitglieder;
 - d) Verwitwete von verstorbenen Verbandsmitgliedern;
 - e) Ehemalige Mitglieder gemäss Art. 3 Pt. a).

Art. 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung, oder in bestimmten Fällen durch Vorstandsbeschluss ohne vorheriges Gesuch.
2. Im Falle einer Ablehnung steht die Möglichkeit eines Rekurses an die Hauptversammlung offen.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf eigenes Begehren.
2. Das Austrittsgesuch ist schriftlich auf Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, einzureichen.
3. Mitglieder, die das Ansehen des Berufsstandes oder die Interessen des Verbandes schädigen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
4. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die Wiederaufnahme kann in beiden Fällen nur auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung erfolgen.
5. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

Art. 6 Ehrenmitglieder

1. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Entwicklung oder Führung des Verbandes ausserordentliche Verdienste erworben hat.

2. Die Ernennung wird auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung vorgenommen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 7 Amtsstellen

1. Mitglieder, die Angelegenheiten des Verbandes und des Berufsstandes im Namen des Verbandes bei Amtsstellen anhängig machen wollen, haben vorher den Vorstand schriftlich in Kenntnis zu setzen und dessen Entscheid abzuwarten.

Kapitel III Organisation

Art. 8 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) Die Hauptversammlung;
 - b) Der Vorstand;
 - c) Die Rechnungsrevisoren, bzw. Kontrollstelle;
 - d) Die mit besonderen Aufgaben betrauten Kommissionen;
 - e) Die Kontaktpersonenkonferenz;
 - f) Die Verbandszeitung swissPersona.

Kapitel IV Hauptversammlung

Art. 9 Allgemeines

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
2. Die ordentliche Hauptversammlung findet jedes Jahr im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
3. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen:
 - a) wenn dies vom Vorstand beschlossen wird;
 - b) wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der zu behandelnde Geschäfte verlangt wird.

Art. 10 Einberufung

1. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit Zustellung der schriftlichen Einladung und der Traktandenliste. Die Einladungen müssen 3 Wochen vor dem Versammlungstag versandt werden.
2. Für ausserordentliche Hauptversammlungen gilt diese Vorschrift nicht.

Art. 11 Kompetenzen

1. Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes;
 - c) Abnahme der Jahresrechnung mit Bericht der Rechnungsrevisoren, bzw. Kontrollstelle;
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages;
 - e) Genehmigung des Voranschlages;
 - f) Behandlung von Rekursen nicht aufgenommener Mitglieder;

- g) Wahl des Präsidenten;
- h) Wahl des Vorstandes;
- i) Wahl der Rechnungsrevisoren, bzw. Kontrollstelle;
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes;
- k) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- l) Ausschluss von Mitgliedern;
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- n) Revision der Statuten;
- o) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

Art. 12 Anträge

1. Anträge von Mitgliedern sind spätestens bis zum 30. November dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dringliche Anträge, deren Ursachen nach dem 30. November eintreten, können auf Antrag des Vorstandes und mit Genehmigung der Hauptversammlung von dieser behandelt werden.
2. Die Anträge sind vom Vorstand zu begutachten und auf die Traktandenliste zu setzen, sofern sie nicht vom Antragsteller zurückgezogen werden.

Art.13 Leitung

1. Die Hauptversammlung wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten oder nötigenfalls durch einen Tagespräsidenten geleitet.

Art.14 Beschlüsse und Wahlen

1. Wenn nichts anderes beschlossen wird, erfolgt die Stimmabgabe bei Abstimmungen und Wahlen offen.
2. Der Präsident hat nur Wahlrecht. Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen entscheidet er durch seinen Stichentscheid.

Art. 15 Wahlen und Stimmrecht

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Für Abstimmungen gilt das relative, für Wahlen das absolute Mehr.
3. Bei Rückkommensanträgen ist zur Annahme eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Kapitel V Vorstand

Art. 16 Funktionen

1. Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ des Verbandes.
2. Er besteht aus:
 - a) dem Präsidenten;
 - b) maximal 10 Mitgliedern.
3. Die verschiedenen Landessprachen sollen nach Möglichkeit im Vorstand vertreten sein.
4. Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung des Verbandes, die Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlung, den Verkehr mit swissPersona, dem VBS sowie mit anderen Behörden und Amtsstellen.
5. Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 17 Einberufung und Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen oder wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Es sind jährlich mindestens vier Vorstandssitzungen abzuhalten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei einer ordentlich einberufenen Sitzung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 18 Konstituierung

1. Der Vorstand konstituiert sich selbst und setzt sich mindestens aus den folgenden Verantwortlichkeiten zusammen:
 - a) Präsident;
 - b) Vizepräsident;
 - c) Geschäftsführer;
 - d) Finanzen / Protokollführer;
 - e) Mutationen / Versicherungen;
 - f) Kommunikation / Redaktion;
 - g) Kommunikation / Soziale Medien / Marketing;
 - h) Delegierter swissPersona / Pensionierte;
 - i) Beisitzer.

Art. 19 Amtsdauer

1. Der Vorstand wird gesamthaft für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
2. Ein vorzeitiger freiwilliger Austritt aus dem Vorstand ist möglich.

Art. 20 Kompetenzen

1. Dem Vorstand kommen folgende Pflichten und Befugnisse zu:
 - a) Entscheidungsbefugnisse in allen administrativen Verbandsangelegenheiten sowie die Vertretung des Verbandes bei den Amtsstellen der Bundesverwaltung und anderen Instanzen;
 - b) Vorbereitung und Prüfung aller Geschäfte zuhanden der Hauptversammlung;
 - c) Einberufung der Hauptversammlung sowie der Kontaktpersonenkonferenz;
 - d) Besorgung der Verbandsgeschäfte, welche nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen;
 - e) Besorgung der Geschäfte, welche in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen, soweit besondere Dringlichkeit besteht. Sie sind an der nächsten Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen;
 - f) Erstellen des Jahresberichtes und des Budgets;
 - g) Bestellung von Spezialkommissionen und Delegationen für Konferenzen und Amtsstellen;
 - h) Aufnahme von Mitgliedern;
 - i) Legt die Entschädigungen fest;
 - j) Ist berechtigt, eine in der Zwischenzeit entstandene Vakanz im Vorstand von sich aus zu besetzen und an der nächsten Hauptversammlung bestätigen / wählen zu lassen;
 - k) Kann über maximal 10 Prozent des Vereinsvermögen für vereinsrelevante Investitionen pro Rechnungsjahr verfügen.

Art. 21 Unterschrift

1. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit dem Geschäftsführer und im Rechnungswesen mit dem Kassier, die rechtsverbindliche Unterschrift.
2. In verbandsinternen Angelegenheiten führen die beauftragten Vorstandsmitglieder allein die Unterschrift.

Kapitel VI Kontrollstelle

Art. 22 Rechnungsprüfung

1. Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatzrevisor für die Dauer von 4 Jahren, bzw. eine Kontrollstelle. Wählbar sind:
 - a) Verbandsmitglieder;
 - b) Eine Treuhandgesellschaft.
2. Die Rechnungsrevisoren, bzw. Kontrollstelle, prüfen jährlich mindestens einmal die Kasse und die Rechnungsführung des Verbandes und erstatten hierüber schriftlich Bericht an den Vorstand, zuhanden der Hauptversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit intern eine Kassenrevision vorzunehmen.
3. Die Rechnungsrevisoren, bzw. Kontrollstelle, vollziehen die Revision im Einvernehmen mit dem Kassier. Sie sind an die Hauptversammlung einzuladen.
4. Die Rechnungsrevisoren beziehen für ihre Tätigkeit die gleichen Entschädigungen wie die Vorstandsmitglieder.

Kapitel VII Kommissionen

Art. 23 Allgemeines

1. Zur Prüfung und Bearbeitung von Sachgeschäften können vom Vorstand Kommissionen gebildet werden.
2. Sie erfüllen ihren Auftrag nach Weisungen des Vorstandes oder der Hauptversammlung.
3. Der Vorstand soll in den Kommissionen in der Regel vertreten sein.
4. Die Kommissionen konstituieren sich selbst.
5. Der Vorsitzende hat nach Abschluss der Arbeiten dem Vorstand oder der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.
6. Die Kommissionsmitglieder beziehen für Sitzungen die gleichen Entschädigungen wie die Vorstandsmitglieder.

Kapitel VIII Kontaktpersonenkonferenz

Art. 24 Pflichtenkreis

1. Die Kontaktpersonen stellen die Verbindung zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand sicher.

Art. 25 Einberufung

1. Die Kontaktpersonenkonferenz wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

Art. 26 Kompetenzen

1. Die Kontaktpersonenkonferenz hat nur orientierenden Charakter und kann keine Beschlüsse fassen.

Kapitel IX Publikationen

Art. 27 Zeitung – Internet – Soziale Medien

1. Die Verbandszeitung swissPersona ist das offizielle Publikationsorgan des Verbandes und wird den Mitgliedern zugestellt.
2. Der Verband verfügt über einen Internetauftritt.
3. Bei Bedarf werden die Mitglieder direkt über E-Mail informiert.
4. Bei Bedarf erstellt der Verband auf den Plattformen der aktuellen Sozialen Medien einen Account und setzt diesen zur Mitgliederwerbung ein.

Kapitel X Finanzielles

Art. 28 Verbandsvermögen

1. Das Verbandsvermögen besteht aus der allgemeinen Kasse.

Art. 29 Einnahmequellen

1. Die allgemeine Kasse besteht aus den:
 - a) Jahresbeiträgen der Mitglieder;
 - b) ausserordentlichen Beiträgen;
 - c) Vermögenserträgen.

Art. 30 Verbindlichkeiten

1. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen.
2. Zur Bestreitung der Ausgaben des Verbandes hat jedes Mitglied jährlich einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe durch die Hauptversammlung festgelegt wird.
3. Der Jahresbeitrag der Verwitweten von verstorbenen Verbandsmitgliedern, der Pensionierten und der ehemaligen Mitglieder kann ermässigt werden.
4. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Beitrag wird jeweils per Ende Januar des Rechnungsjahres fällig.
6. Verarbeitungsgebühren für Mahnungen bis Ausschluss: Mit der 2. Mahnung werden CHF 10.- Verarbeitungsgebühren verrechnet. Federführend ist der Kassier in Zusammenarbeit mit dem Mutationsführer.
7. Die Gebühren für Posteingahlungen fallen zu Lasten des Mitglieds.

Art. 31 Todesfall

1. Beim Ableben eines Mitgliedes sorgt der Vorstand, sofern er rechtzeitig benachrichtigt wird, für eine Kranzspende und, wenn möglich, für eine würdige Teilnahme bei der Abdankung.

Art. 32 Auflösung des Verbandes

1. Das bei der Auflösung des Verbandes vorhandene Vermögen geht zur Aufbewahrung, zugunsten eines neuen Berufsverbandes, an swissPersona.
2. Nach 10 Jahren verfällt es an swissPersona.
3. Der Verband haftet maximal mit der Summe des Verbandsvermögens.

Kapitel XI Rechtsdienste

Art. 33 Rechtsauskunft

1. Verbandsmitglieder haben Anspruch auf unentgeltliche Rechtsauskunft im Rahmen des "Reglement über Rechtsberatung" swissPersona.

Kapitel XII Versicherungen

Art. 34 Allgemeines

1. Der Verband schliesst mit einer konzessionierten Versicherungsgesellschaft einen Kollektivvertrag für eine kombinierte Berufs- und Privathaftpflicht, einschliesslich einer Rechtsschutzversicherung bei Strafverfolgung in beruflichen Haftpflichtfällen, sowie eine Autoinsassenversicherung ab.

Art. 35 Beitritt

1. Der Beitritt zu diesen Versicherungen ist fakultativ.

Art. 36 Inkasso

1. Prämieninkasso und Verkehr mit der Versicherungsgesellschaft erfolgen durch den Verantwortlichen im Vorstand.
2. Die Prämien der fakultativen Versicherungen werden gleichzeitig mit dem Jahresbeitrag eingefordert.

Art. 37 Ansprüche

1. Alle Versicherungsansprüche sind dem Verantwortlichen im Vorstand rasch möglichst zu melden.

Kapitel XIII Statutenrevision

Art. 38 Qualifizierte Mehrheit

1. Zur Abänderung der Statuten an einer Hauptversammlung bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Kapitel XIV Auflösung des Verbandes

Art. 39 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes an einer Hauptversammlung bedarf der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Kapitel XV Rechtsverbindlichkeiten

Art. 40 Rechtsverbindlichkeiten

1. Für die Rechtsverbindlichkeit ist der deutsche Text der Statuten massgebend.

Kapitel XVI Übergangsbestimmungen

Art. 41 Übergangsbestimmungen

1. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 27.08.2020.
2. Sie wurden von der 85. Hauptversammlung vom 22.03.2024 beschlossen und treten sofort in Kraft.

9000 St.Gallen, 22.03.2024

VERBAND DER INSTRUKTOREN

Präsident

Geschäftsführer



Laurent Egger



Brice Käslin

Die vorliegenden Statuten wurden im Auftrage der Geschäftsleitung *swissPersona* und im Sinne der Zentralstatuten ratifiziert.

3000 Bern,

swissPersona

Zentralpräsident

Zentralsekretär

Markus Meyer

Étienne Bernard